



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

VDC FRA21 GmbH  
c/o Vantage Data Centers Germany GmbH  
Bismarckstraße 53  
66121 Saarbrücken

**Abteilung Umwelt Darmstadt**

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.10/2-2021/3**  
Ihr Ansprechpartner: Herr Meseth  
Zimmernummer: 2.053  
Telefon/ Fax: 06151-12 6369 / 3700  
E-Mail: Genehmigung-IVDa-431@rpda.hessen.de  
Datum: 31.03.2023

## Genehmigungsbescheid

### I. Tenor

I.1. Auf Antrag vom 3. November 2021, eingegangen am 10. November 2021, mit Antragsunterlagen, die zuletzt am 21. Dezember 2021 abgeändert wurden, wird der Firma

**VDC FRA21 GmbH  
c/o Vantage Data Centers Germany GmbH  
Bismarckstraße 53  
66121 Saarbrücken**

- im Folgenden Antragstellerin genannt -

nach § 4 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 65479 Raunheim, Alexander-von-Humboldt-Straße 4  
Kreis: Groß-Gerau  
Gemarkung: Raunheim  
Flur: 6  
Flurstück Nr.: 83/57, 83/27, 83/28

eine Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage, zusammengesetzt aus 28 baugleichen Notstromaggregaten, mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 199,528 MW unter dem Einsatz von Dieselkraftstoff und einer Begrenzung der aufsummierten Betriebsstundenzahl der Notstromaggregate von 2502 Stunden pro Jahr zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3  
Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

Die Genehmigung berechtigt zu der Errichtung und dem Betrieb von insgesamt 28 dieselbetriebenen Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 7,126 MW inklusive ihrer Nebeneinrichtungen und dem Betrieb und Anschluss an die bereits baurechtlich genehmigte Brennstoffversorgung und Abgasableitung.

**I.2.** Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **II. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt keine weiteren behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

## **III. Zugehörige Unterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Der Antrag vom 03.11.2021
- Antragsunterlagen in der am 21. Dezember 2021 eingereichten Fassung, darin insbesondere:
  - Brandschutztechnisches Konzept Nr. 20B0366-G1a vom 20.05.2021, aufgestellt von hhp-berlin, Ingenieure für Brandschutz GmbH, Rotherstr. 19, 10245 Berlin
  - schalltechnisches Gutachtens Nr. T3509 der TÜV Hessen GmbH vom 25. März 2021
  - Immissionsprognose, erstellt von der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Berichtsdatum 22.03.2021 (Gutachten T0003152)

## IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### IV.1. Allgemeines

#### IV.1.1.

Der Termin der Inbetriebnahme der Notstromdieselmotoranlagen (NDMA), erste Beaufschlagung der Anlagen mit Brennstoff und erste Betriebstüchtigkeits tests, sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.3, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

#### IV.1.2.

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen in Abschnitt III aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### IV.1.3.

Der überwachenden Behörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.3, ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ein aktualisierter Aufstellungsplan zu übersenden.

#### IV.1.4.

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.3, ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnten, sofort fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung von Störungen erforderlich sind.

#### IV.1.5.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Genehmigungsbescheid in Abschnitt III genannten Unterlagen zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### IV.1.6.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

#### IV.1.7.

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der mindestens folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen.
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten

- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage

#### IV.1.8.

Das Bedienpersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

#### IV.1.9.

Als Brennstoff ist ausschließlich Heizöl EL, schwefelarm, nach DIN 51603-1 oder Diesel nach DIN EN 590 zu verwenden.

#### IV.1.10.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

#### Hinweis:

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

#### Hinweis:

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BlmSchG). Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BlmSchG hingewiesen.

Auf die Möglichkeit des Erlasses einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) nach Erteilung der Genehmigung, falls sich herausstellen sollte, dass Änderungen zur Erfüllung der sich aus dem BlmSchG ergebenden Pflichten erforderlich sind, wird ausdrücklich hingewiesen.

## **IV.2. Immissionsschutz - Lärm**

#### IV.2.1.

Die im Gutachten des TÜV Hessen GmbH - Gutachten Nr. T3509 vom 25.03.2021 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z.B. Schallleistungspegel der Außenquellen sowie Einsatzzeiten, Fahrverkehr- und Verladevorgänge, Maßnahmen zur Schallminderung usw.) sowie die berechneten Beurteilungspegel sind verbindlich und einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt Dez. IV/Da 43.3) zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die genannten Beurteilungspegel auch dann eingehalten werden.

#### IV.2.2.

Als Immissionsrichtwertanteile werden festgesetzt:

- a. Dr.-Hermann-Ehlers-Str 11 (IO WA 01)
  - tags (6 bis 22 Uhr) 49,6 dB(A)
  - nachts (22 bis 6 Uhr) 34,6 dB(A)
- b. Karlstraße 42 (IO WA 02)
  - tags (6 bis 22 Uhr) 47,5 dB(A)
  - nachts (22 bis 6 Uhr) 32,5 dB(A)
- c. Schillerstraße 21 (IO WA 03)
  - tags (6 bis 22 Uhr) 48,2 dB(A)
  - nachts (22 bis 6 Uhr) 33,2 dB(A)
- d. Theodor-Storm-Straße 8a (IO WA 04)
  - tags (6 bis 22 Uhr) 47,6 dB(A)
  - nachts (22 bis 6 Uhr) 32,6 dB(A)
- e. Theodor-Storm-Straße 14 (IO WA 05)
  - tags (6 bis 22 Uhr) 46,0 dB(A)
  - nachts (22 bis 6 Uhr) 31,0 dB(A)
- f. Uhlandstraße 38a (IO WA 06)
  - tags (6 bis 22 Uhr) 45,8 dB(A)
  - nachts (22 bis 6 Uhr) 30,8 dB(A)
- g. Uhlandstraße 42a (IO WA 07)
  - tags (6 bis 22 Uhr) 46,8 dB(A)
  - nachts (22 bis 6 Uhr) 31,8 dB(A)
- h. Gewerbegebiet im Bereich des Bebauungsplans 61.23.32-2 „Resart-Ihm / BÜ Ost“ - 2. Teilabschnitt (IO 08 - IO 12)
  - tags (6 bis 22 Uhr) 59,0 dB(A)
  - nachts (22 bis 6 Uhr) 44,0 dB(A)

*Anmerkung: Für Büroräume und weitere gewerbliche Nutzungen gelten die Tagesimmissionsrichtwertanteile sowohl für die Tages- als auch für die Nachtzeit.*

#### IV.2.3.

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert (s. Hinweise) um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

#### IV.2.4.

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert (s. Hinweise) um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

#### IV.2.5.

Alle körperschallerzeugenden Aggregate sind entsprechend dem Stand der Technik elastisch aufzustellen und körperschallführende Anlagenteile (z.B. Rohrleitungen, Kanäle usw.) entsprechend anzuschließen, um Körperschalleinleitung in den Fassaden der Anlagengebäude auszuschließen. Die Konstruktionen der Konsolen und Fundamente der Gebläse, Pumpen, Motoren, Kompressoren usw. müssen entdröhnt, isoliert und/oder mit schwingungsdämpfendem

Beton ausgeführt werden. Öffnungen, in denen Rohrleitungen oder Kanäle durch die Fassaden geführt werden, sind schalltechnisch abzudichten.

#### IV.2.6.

Die Ausführungen der Schallschutzmaßnahmen sind während der Errichtungsphase durch einen Sachverständigen für Schallschutz zu begleiten. Spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der vorstehend genehmigten Anlage ist der Fertigstellungstermin der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt Dez. IV/Da 43.3) schriftlich mitzuteilen und eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung durch den Sachverständigen vorzulegen bzw. zu bescheinigen, dass die Maßnahme entsprechend den Angaben des schalltechnischen Gutachtens des TÜV Hessen GmbH - Gutachten Nr. T3509 vom 25.03.2021 - ausgeführt wurde.

#### IV.2.7.

Die Anlagengeräusche dürfen nicht impuls-, informations- oder tonhaltig im Sinne der TA Lärm sein und es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche hervorgerufen werden.

#### IV.2.8.

Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentationen auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt Dez. IV/Da 43.3) vorzulegen.

### Hinweise zum Immissionsschutz - Lärmschutz

1. Im Einwirkungsbereich der vorstehend genehmigten Anlage sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe zulässig:
  - a. Dr.-Hermann-Ehlers-Str 11 (IO WA 01)

tags (6 bis 22 Uhr)	55 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	40 dB(A)
  - b. Karlstraße 42 (IO WA 02)

tags (6 bis 22 Uhr)	55 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	40 dB(A)
  - c. Schillerstraße 21 (IO WA 03)

tags (6 bis 22 Uhr)	55 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	40 dB(A)
  - d. Theodor-Storm-Straße 8a (IO WA 04)

tags (6 bis 22 Uhr)	55 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	40 dB(A)
  - e. Theodor-Storm-Straße 14 (IO WA 05)

tags (6 bis 22 Uhr)	55 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	40 dB(A)
  - f. Uhlandstraße 38a (IO WA 06)

tags (6 bis 22 Uhr)	55 dB(A)
---------------------	----------

- |    |   |          |
|----|---|----------|
|    | nachts (22 bis 6 Uhr)   | 40 dB(A) |
| g. | Uhlandstraße 42a (IO WA 07)   |          |
|    | tags (6 bis 22 Uhr)   | 55 dB(A) |
|    | nachts (22 bis 6 Uhr)   | 40 dB(A) |
| h. | Gewerbegebiet im Bereich des Bebauungsplans 61.23.32-2 „Resart-Ihm / BÜ Ost“ - 2. Teilabschnitt (IO 08 - IO 12) |          |
|    | tags (6 bis 22 Uhr)   | 65 dB(A) |
|    | nachts (22 bis 6 Uhr)   | 50 dB(A) |

2. Schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichträume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume (ausgenommen Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsstätten

3. Als Qualität des schalltechnischen Gutachtens Nr. T3509 der TÜV Hessen GmbH vom 25. März 2021 wurde in Kapitel 10 eine Aussagegenauigkeit von  $\pm 3$  dB(A) angegeben. Aufgrund der Angabe, dass die Emissionsansätze als obere Abschätzung angesehen werden kann, kann die Qualität auf 0/-3 dB(A) reduziert werden.

### IV.3. Immissionsschutz - Luft

#### IV.3.1. Allgemeines

##### IV.3.1.1.

Die Voraussetzungen und Randbedingungen wie Kaminhöhen, Motordaten, Feuerungswärmeleistungen, Einsatzstoffe, Emissionsparameter, Betriebszeiten der Notstromdieselmotorenanlagen (NDMA) sowie Daten zur Ausführung der Abgasleitungen für die Berechnungen der unter Abschnitt III aufgeführten Immissionsprognose der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Berichtsdatum 22.03.2021 (Gutachten T0003152) sind für Errichtung und Betrieb aller NDMA am Standort der Vantage Data Centers FRA21 rechtlich und tatsächlich bindend.

##### IV.3.1.2.

Am Betriebsort sind die jeweiligen Datenblätter mit entsprechenden Daten des Herstellers der eingebauten NDMA (siehe Tabelle 1) aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (RP Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.3) vorzulegen. Die hiermit genehmigten in Summe 28 NDMA sind bauart- und typgleich (Caterpillar CAT 3516E).

**Tabelle 1: Übersicht über die installierten NDMA am Standort Vantage Data Centers FRA21**

Anlagenteil (AT)	Notstromdieselmotoranlagen (NDMA)	Feuerungswärmeleistung (FWL)	Emissionsquelle	Quellhöhe
Gebäude- teil A	4 NDMA; NDMA-Nummern 1, 2, (2. OG) Nummern 15,16 (1. OG)	4 Aggregate mit jeweils 7,126 MW installierte Leistung	Q1	38,2 m
Gebäude- teil A	4 NDMA; NDMA-Nummern 3, 4, (2. OG) Nummern 17,18 (1. OG)	4 Aggregate mit jeweils 7,126 MW installierte Leistung	Q2	38,2 m
Gebäude- teil A	4 NDMA; NDMA-Nummern 5, 6, (2. OG) Nummern 19,20 (1. OG)	4 Aggregate mit jeweils 7,126 MW installierte Leistung	Q3	38,2 m
Gebäude- teil A	4 NDMA; NDMA-Nummern 7, 8, (2. OG) Nummern 21,22 (1. OG)	4 Aggregate mit jeweils 7,126 MW installierte Leistung	Q4	38,2 m
Gebäude- teil A	4 NDMA; NDMA-Nummern 9, 10, (2. OG) Nummern 23, 24 (1. OG)	4 Aggregate mit jeweils 7,126 MW installierte Leistung	Q5	38,2 m
Gebäude- teil A	4 NDMA; NDMA-Nummern 11, 12, (2. OG) Nummern 25, 26 (1. OG)	4 Aggregate mit jeweils 7,126 MW installierte Leistung	Q6	38,2 m
Gebäude- teil A	4 NDMA; NDMA-Nummern 13, 14, (2. OG) Nummern 27, 28 (1. OG)	4 Aggregate mit jeweils 7,126 MW installierte Leistung	Q7	38,2 m

#### IV.3.1.3.

Die NDMA sind von Hersteller, Bauart und Type her exakt so zu errichten, wie in der Immissionsprognose der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Berichtsdatum 22.03.2021 (Gutachten T0003152) in Kapitel 4 - Anlagenbeschreibung beschrieben.

### IV.3.2. Betrieb der NDMA

#### IV.3.2.1.

Ausschließlich folgende Betriebsarten und -zeiten der NDMA sind zugelassen:

1. Notstrombetrieb (Parallelbetrieb)

Die 28 NDMA dürfen im Notstrombetrieb (bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums in der Summe **nicht mehr als 2502 Stunden pro Jahr** betrieben werden.

2. Leerlauftest (Solobetrieb)

Zur Durchführung eines Leerlauftests dürfen die einzelnen NDMA für insgesamt drei Teststunden pro Aggregat und Jahr betrieben werden (in Summe 84 Stunden pro Jahr für alle 28 NDMA).

3. Jährlicher Test mit Gebäudelast (Solobetrieb)

Zur Durchführung eines jährlichen Tests mit Gebäudelast dürfen die einzelnen NDMA für insgesamt vier Teststunden pro Aggregat und Jahr betrieben werden (in Summe 112 Stunden pro Jahr für alle 28 NDMA). Ein Stromausfall wird nacheinander an jedem Aggregat simuliert.

4. Funktionstest-/Wartungsbetrieb (Lastbanktest) (Solobetrieb)

Jede NDMA darf zur Erprobung ihrer Einsatzbereitschaft jeweils bis zu

einmal pro Jahr für maximal 1 Stunden unter 100 % Volllast

einmal pro Jahr für maximal 1 Stunde unter 75 % Last

einmal pro Jahr für maximal 1 Stunde unter 50 % Last

einmal pro Jahr für maximal 1 Stunde unter 25 % Last

betrieben werden. Das entspricht vier Stunden pro Jahr und NDMA bzw. in Summe für alle NDMA 112 h.

Während des Lastbanktests darf immer nur eine NDMA auf dem gesamten Standort betrieben werden, d.h. es ist kein Parallelbetrieb im Funktionstest-/Wartungsbetrieb zulässig.

5. Betrieb für die Durchführung von Emissionsmessungen (Solobetrieb)

Jede NDMA darf zum Zwecke der Emissionsmessung jeweils bis zu drei Stunden pro Jahr betrieben werden, in Summe für alle NDMA 84 Stunden.

Während der Durchführung von Emissionsmessungen darf immer nur eine NDMA auf dem gesamten Standort betrieben werden, d.h. es ist kein Parallelbetrieb während der Durchführung von Emissionsmessungen zulässig.

#### IV.3.2.2.

Ein Betrieb im Rahmen des Funktionstest-/Wartungsbetrieb über den vorstehend spezifizierten Umfang hinaus wird im entsprechenden Jahr von der jährlich zulässigen und unter der Nebenbestimmung IV.3.2.1 angegebenen Betriebsstundenzahl von 2502 h/a abgezogen.

#### IV.3.2.3.

Folgender Betrieb einzelner oder mehrerer NDMA ist dem Regierungspräsidium Darmstadt Dez. IV/Da 43.3 unverzüglich anzuzeigen und zu dokumentieren:

- a) Betrieb der NDMA nach Nebenbestimmung IV.3.2.1 Nr. 1 (Notstrombetrieb),
- b) Betrieb der NDMA, der über die zulässigen Betriebszeiten nach Nebenbestimmung IV.3.2.1 Nr. 2 (Leerlaufbetrieb), Nr. 3 (Gebäudelast) und Nr. 4 (Funktions- u. Wartungsbetrieb) und Nr. 5 (Betrieb für die Durchführung von Emissionsmessungen) hinausgeht,
- c) Betrieb, der nicht von den o.a. Betriebsfalldefinitionen a) oder b) erfasst wird, aber nicht durch Nebenbestimmungen IV.3.2.1 ausgeschlossen wird.

Die Anzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Anzahl der NDMA, die in Betrieb sind,
- den Grund der Inbetriebnahme der NDMA,
- Angabe der internen Bezeichnung (Nummer der NDMA),
- Position der Kamine,
- installierte Feuerungswärmeleistung und
- Angabe der voraussichtlichen Zeitdauer des Betriebs des oder der NDMA.

#### IV.3.2.4.

Für die 28 NDMA ist außerdem ein separates Betriebstagebuch zu führen. In dem Betriebstagebuch ist insbesondere zu dokumentieren:

- Betriebszeiten und zeitlicher Verlauf der unter Nebenbestimmung IV.3.2.1 möglichen Betriebszustände.
- Wartungsarbeiten
- Wesentliche Reparaturarbeiten
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen.

Das Betriebstagebuch ist durch den Betriebsführer der Anlage kurzfristig einsehbar zu halten und den Vertretern der zuständigen Behörde sind auf Verlangen Auszüge daraus vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist täglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist. Hierfür reicht ein handelsübliches, für diesen Zweck entwickeltes Programm aus. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

### IV.3.3. Ableitung der Abgase

#### IV.3.3.1.

Die Abgase der NDMA sind über Kamine, gebündelt zu einer Vierer-Gruppe mit einer Bauhöhe von jeweils mindestens **38,2 m** über Grund (entsprechend der Immissionsprognose der

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Berichtsdatum 22.03.2021, Nr. T0003152), senkrecht nach oben abzuleiten. Als ggf. installierter Regenschutz sind ausschließlich Deflektorhauben zulässig.

#### IV.3.4. Emissionsgrenzwerte / Messbedingungen

##### IV.3.4.1.

Für jede NDMA sind folgende Emissionsbegrenzungen als Massenkonzentrationen einzuhalten:

Stickoxide, angegeben als NO <sub>2</sub>	2 g/m <sup>3</sup>
Formaldehyd	60 mg/m <sup>3</sup>
Gesamtstaub	50 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeloxide, angegeben als SO <sub>2</sub>	147 mg/m <sup>3</sup>

Die Emissions-Grenzwerte (Konzentrationen in mg/m<sup>3</sup>) sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K; 1,013 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Prozent bezogen. Sie sind gleichzeitig einzuhalten und gelten für alle Betriebszustände der Anlage.

##### Hinweis:

In Bezug auf die Emissionen von Kohlenmonoxid sind vom Betreiber die Möglichkeiten zur Emissionsminderung durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen (Einbau emissionsoptimierter Chipsätze etc.). Als orientierender Emissionsrichtwert zur Überprüfung von Obenstehendem werden 500 mg CO/m<sup>3</sup> gemäß der Richtlinie der EU 2015/2193 (MCPD-Richtlinie) festgesetzt.

##### IV.3.4.2.

Die Emissionsbegrenzungen für die Luftschadstoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in diesem Genehmigungsbescheid jeweils parameterbezogen festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Soweit Emissionsgrenzwerte auf Sauerstoffgehalte im Abgas bezogen sind, sind die im Abgas gemessenen Massenkonzentrationen nach der folgenden Gleichung umzurechnen:

$$E_B = \frac{21 - O_B}{21 - O_M} * E_M$$

mit

EM gemessene Massenkonzentration,

EB Massenkonzentration, bezogen auf den Bezugssauerstoffgehalt,

OM gemessener Sauerstoffgehalt,

OB Bezugssauerstoffgehalt

Die Umrechnung für Stickoxide (NO und NO<sub>2</sub> als NO<sub>2</sub>) darf nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

#### IV.3.4.3.

Mit Beginn der Inbetriebnahme (siehe Nebenbestimmung IV.1.1) der NDMA sind die Betriebszeiten und die dabei jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen jeder NDMA unter Erfassung von Datum, Uhrzeit, Anlass und Betriebsgrund kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

### IV.3.5. Durchführung von Emissionsmessungen / Messturnus

#### IV.3.5.1.

Spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme der NDMA und anschließend wiederkehrend jeweils

- a) nach Ablauf von einem Jahr im Falle von Staub
- b) nach Ablauf von einem Jahr im Falle von Kohlenmonoxid
- c) nach Ablauf von drei Jahren im Falle von Stickstoffoxiden als Stickstoffdioxid
- d) nach Ablauf von drei Jahren im Falle von Formaldehyd
- e) nach Ablauf von drei Jahren im Falle von Schwefeloxiden als Schwefeldioxid (*alternativ hierzu kann der Betreiber regelmäßig wiederkehrend einmal jährlich Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Heizöl EL / Dieselkraftstoffs führen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/Da 43.3 auf Verlangen vorlegen*)

hat der Anlagenbetreiber die Einhaltung der in Nebenbestimmung IV.3.4.1 für den Betrieb der einzelnen NDMA festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Vornahme von Emissionsmessungen durch eine geeignete, nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle (siehe entsprechende Informationen auf der Internetseite des HLNUG, veröffentlicht unter dem aktuellen Link: <https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/qualitaetssicherung-von-29bmesststellen/bekanntgabe-von-emissions-messstellen.html>) feststellen zu lassen.

#### IV.3.5.2.

Für die Emissionsmessungen sind jeweils mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit Emissionshöchstwerten für regelmäßig auftretende Betriebszustände durchzuführen. Die Dauer einer Einzelmessung beträgt jeweils eine halbe Stunde. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Gleichzeitig zu den Messungen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

#### IV.3.5.3.

Die Termine der Einzelmessungen nach Nebenbestimmung IV.3.5.1 sind dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) - Außenstelle Kassel- und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/Da 43.3 mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

#### IV.3.5.4.

Der Betreiber hat nach Inbetriebnahme der NDMA dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/Da 43.3 Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide zu führen. Zum Nachweis über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide nach den Vorgaben der 44. BImSchV ist hierzu spätestens nach Abschluss der Tests zur Betriebstüchtigkeit im Sinne einer ersten Abnahme der NDMA das entsprechende Konzept zur Erfüllung von Satz 1 dieser Nebenbestimmung hinsichtlich der Methodik und der dazu erforderlichen Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. der dazu erforderlichen Vorkehrungen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/Da 43.3 abzustimmen.

#### IV.3.5.5.

Für jede nach Nebenbestimmung IV.3.4.1 durchzuführende Emissionsmessung gilt für die Messplanung, -durchführung und Erstellung des jeweiligen Messberichts der Stand der Messtechnik gemäß Nr. 5.3 i.V.m. Anhang 5 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 23. Juni 2021 (Anhang 5 „VDI-Richtlinien und Normen zur Emissionsmesstechnik“ veröffentlicht unter <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>, Eintrag „Luftqualität / Wirkungsfragen / Verkehr“).

#### Hinweis:

Die neue TA-Luft vom 18.8.2021 (veröffentlicht am 14.09.2021) ist anzuwenden. Außerdem ist zu beachten, dass der schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der alten TA Luft aus dem Jahre 2002 beschriebene Stand der Messtechnik durch Weiterentwicklungen in Probenahme-, Mess- und Analysentechnik und durch umfangreiche Normungs- und Richtlinienarbeit im europäischen, sowie nationalen Rahmen ein anderer als heute ist. Viele der im Anhang 6 der alten TA Luft von 2002 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" wurden mittlerweile überarbeitet bzw. durch neue Richtlinien ersetzt oder ergänzt. Die Norm DIN EN 15259 ist zu beachten und umzusetzen. Satz 1 gilt auch für die an den NDMA durchzuführenden olfaktometrischen Messungen.

### **IV.3.6. Messplätze**

#### IV.3.6.1.

Zur Durchführung der Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung IV.3.4.1 hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Messstellen sind ebenso nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.). Diese Hilfskräfte dürfen jedoch keine Tätigkeiten ausüben, die sich auf das Messergebnis auswirken könnten. Vor der Messdurchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

### **IV.3.7. Messplan**

#### IV.3.7.1.

Gleichzeitig zu den Messungen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

Die Abstimmung der durchzuführenden Emissionsmessungen im Detail muss mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/Da 43.3 im Rahmen der Messplanabstimmung erfolgen. Der mit der Messung beauftragten Stelle nach § 29b BImSchG ist aufzugeben, das Messkonzept und den Messtermin rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Messbeginn, mit Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/Da 43.3 abzustimmen/mitzuteilen. Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) –Außenstelle Kassel- ist von der beauftragten Messstelle entsprechend ihres Bekanntgabebescheids zu unterrichten.

Für Messpläne und Messberichte der Emissionsmessungen sind

- a) Mustermessplan nach DIN EN 15259 Anhang B3 für die Planung von Einzelmessungen,
- b) Mustermessbericht zu Einzelmessungen

zu berücksichtigen. Diese sind veröffentlicht unter <https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen> und <https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>.

### **IV.3.8. Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse**

#### IV.3.8.1.

Die Messberichte über die nach Nebenbestimmung IV.3.4.1 durchzuführenden Einzelmessungen sind spätestens 1 Monat nach der Durchführung der Messungen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/Da 43.3 in elektronischer Form vorzulegen. Darüber hinaus ist das nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messinstitut dahingehend zu beauftragen, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Außenstelle Kassel, einen Messbericht nach deren Vorgaben zu zusenden. Im Anschreiben an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/Da 43.3 ist schriftlich zu bestätigen, dass die Vorlage an das HLNUG erfolgt ist.

### **IV.3.9. Sonstiges**

IV.3.9.1. Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/Da 43.3 ist jährlich ein Bericht nach § 31 Abs. 1 BImSchG vorzulegen.

*Hinweis:*

*Sofern für die Anlage auch nicht geschlossene Rückkühlsysteme errichtet sind und betrieben werden, sind für diese Rückkühlsysteme die Anforderungen der 42. BImSchV einzuhalten.*

*Hinweis:*

*Auf die Möglichkeit des Erlasses einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nach Erteilung der Genehmigung, falls sich*

*herausstellen sollte, dass Änderungen zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten erforderlich sind, wird ausdrücklich hingewiesen.*

#### **IV.4. Brandschutz**

##### IV.4.1.

Das Brandschutztechnische Konzept Nr. 20B0366-G1a vom 20.05.2021, aufgestellt von hhp-berlin, Ingenieure für Brandschutz GmbH, Rotherstr. 19, 10245 Berlin, wird Bestandteil der Genehmigung. Das Brandschutzkonzept sowie die zugehörigen Brandschutzpläne, sind der Brandschutzdienststelle spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage jeweils in digitaler Form als PDF-Datei zur Verfügung zu stellen.

##### IV.4.2.

Die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen müssen gemäß § 2 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfVO) von bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von 3 Jahren auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

- die Lüftungstechnischen Anlagen (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 TPrüfVO)
- die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- die selbsttätigen Feuerlöschanlagen
- die nicht selbsttätigen Feuerlöschanlagen (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 TPrüfVO)
- die Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- die Sicherheitsstromversorgungen

Bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige sind Sachverständige, die von der Ingenieurkammer Hessen für den jeweiligen Geltungsbereich anerkannt sind. Listen der Prüfsachverständigen werden bei der Ingenieurkammer Hessen geführt.

##### IV.4.3.

Der gesamte Übertragungsweg der Brandmeldeanlage, ausgehend vom Hauptmelder bis zur Alarm-Empfangs-Einrichtung in der Zentralen Leitstelle Groß-Gerau, ist zu prüfen und die Funktion sicher zu stellen. Dies ist im Rahmen der Sachverständigenprüfung nachzuweisen und die entsprechende Bescheinigung ist der Bauaufsicht vorzulegen.

##### IV.4.4.

Alle Brandschutztechnischen Maßnahmen und Ausführungsplanungen für Brandmeldeanlage, Löschanlagen, Gebäudefunk usw., sind mit der Brandschutzdienststelle und der Bauaufsicht des Kreises Groß-Gerau abzustimmen.

#### **IV.5. Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz**

##### **IV.5.1. AwSV**

##### IV.5.1.1.

Es liegen zu den Lagertanks noch keine nähergehenden Angaben zu den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen vor. Dieser Nachweis ist Teil der Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlagen. Dieser Nachweis ist im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung dem Sachverständigen vorzulegen.

#### IV.5.1.2.

Der Betankungsvorgang auf dem Abfüllplatz ist durch geschultes und sachkundiges Personal des Betriebes zu überwachen.

#### IV.5.1.3.

Ausgelaufene Stoffe, auch Tropfmengen, sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Geeignete Bindemittel sind vorzuhalten.

#### IV.5.1.4.

Der Bodenablauf im Bereich der Abfüllfläche ist bei allen Abfüllvorgängen zu verschließen. Dies ist in einer Betriebsanweisung verbindlich festzulegen.

#### IV.5.1.5.

Angesammelte Flüssigkeiten im Rückhaltebereich der Abfüllfläche sind vor der Ableitung organoleptisch auf Verunreinigungen zu überprüfen. Kontaminierte Flüssigkeiten sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### IV.5.1.6.

Es liegen zum Abfüllplatz/Abfüllfläche noch keine nähergehenden Angaben zu den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen vor. Diese Nachweise sind vor Inbetriebnahme dem Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.

#### IV.5.1.7.

Die Angaben zu den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen für das Pumpenhaus und die darin installierten Anlagen und Aggregate liegen noch nicht vor. Diese Nachweise sind vor Inbetriebnahme dem Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen..

#### IV.5.1.8.

Laut Beschreibung des Antragstellers sind die neu zu errichtenden 22 Generatoren baugleich zu den bereits genehmigten. Dies ist durch ein unabhängiges Gutachten nachzuweisen. Das Gutachten muss ebenfalls eine Einstufung in eine Anlagenart enthalten. Das Gutachten ist spätestens 3 Monate vor Baubeginn beim Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz vorzulegen.

#### IV.5.1.9.

Vor Inbetriebnahme der Anlagen muss der oberen Wasserbehörde die Inbetriebnahmeprüfung vorgelegt werden. Es ist darauf zu achten, dass die wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen alle 5 Jahre (C-Anlagen), bzw. alle 10 Jahre (B-Anlage) von einem Sachverständigen überprüft werden und die Prüfprotokolle anschließend dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz vorgelegt werden.

#### IV.5.1.10.

Der Sachverständige, der die Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlagen durchführen soll, ist frühzeitig in das Projekt einzuschalten. Er kann dann auch die unterirdischen Bauteile einsehen bevor diese verschlossen werden.

IV.5.1.11.

Für alle Dichtungen ist die jeweilige Medienbeständigkeit nachzuweisen und der Behörde vorzulegen.

IV.5.1.12.

Das Auffangvolumen in den Pumpenräumen und dem Generatorbereich ist nachzuweisen.

IV.5.1.13.

Zu den Rohrleitungen sind die Prüfzeugnisse zur Dichtheitsprüfung vorzulegen.

IV.5.1.14.

Es ist ein Lageplan der Anlage, auf dem alle Rohrleitungen und der Aufbau des Notstromnetzes zu erkennen sind, dem Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz vorzulegen.

Hinweis:

Es sind alle Betriebsanweisungen (Dieseltanks/Abfüllplatz) und Anlagendokumentationen gem. § 43 AwSV zu erstellen und zur Prüfung vor Inbetriebnahme (PVI) dem Sachverständigen vorzulegen.

## **IV.5.2. Abwasser**

IV.5.2.1.

Das anfallende Regenwasser über dem Abfüllbereich der Dieseltanks wird der Schmutzwasserkanalisation zugeführt. Im Abfüllvorgang ist der Bodenablauf geschlossen und wird erst nach abgeschlossenem Vorgang wieder geöffnet. Sollten Stoffe ausgelaufen sein, sind diese sofort ordnungsgemäß aufzunehmen und zu entsorgen. Ein Öffnen des Bodenablaufes ist erst danach wieder gestattet. Dies ist verbindlich in einer Betriebsanweisung festzuhalten.

## V. Begründung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 199,528 MW unter dem Einsatz von Dieselmotoröl war zu erteilen.

### V.1. **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792) in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2017 (BGBl. I S. 1440) und § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BlmSchG vom 26.11.2014 (GVBl. I S.331), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.03.2019 (GVBl. S. 42).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwandt wird,
- keine Anhaltspunkte vorliegen, dass der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nicht nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG erfüllt und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten abgegebenen Stellungnahmen beurteilen das beantragte Vorhaben positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die Genehmigung wird antragsgemäß unbefristet erteilt.

## **V.2. Verfahrensablauf**

Die Vantage Data Centers FRA21 GmbH, Bismarckstraße 53, 66121 Saarbrücken hat mit Antrag vom 03.11.2021 beantragt, ihr eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 199,528 MW unter dem Einsatz von Dieselmotoren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 4. BImSchV zu erteilen.

Darüber hinaus wurde mit Antrag vom 03.11.2021 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung des gesamten Vorhabens beantragt. Diese Zulassung wurde am 09.12.2022 vom Regierungspräsidium Darmstadt unter dem RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.10/2-2021/3 erteilt.

### **V.2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das Vorhaben wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 4 BImSchG) nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum BImSchG geprüft, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.1.2 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Der Prüfung wurden die Antragsunterlagen zugrunde gelegt. Die in Formular 20/2 des Genehmigungsantrages gemachten Angaben waren plausibel.

Mit der Baugenehmigung des Kreisbauamts des Kreis Groß-Gerau vom 2.8.2021, Az.: IV/1.2-BS-2020-129-hx-ba, wurde die Errichtung und der Betrieb von sechs Notstromaggregaten des Typs Caterpillar 3516E einschließlich der Lagertanks, Pumpen, Rohrleitungen und weiterer Infrastruktur genehmigt. Die im Rechenzentrum FRA21 verwendeten Generatormodule sind im 1. und 2. OG des Gebäudeteils A3 aufgestellt. Durch das im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beschriebene Vorhaben soll die baurechtlich genehmigte Notstromanlage erweitert werden. Dabei sollen 22 weitere baugleiche Notstromaggregate mit einer Feuerungswärmeleistung von ebenfalls jeweils 7,126 MW in den Räumen im 1. und 2. OG des Gebäudeteils A3 im Gebäude FRA21 aufgestellt werden, sodass die Anlage letztlich aus insgesamt 28 Generatormodulen besteht. Drei der 28 Generatormodule sind als Redundanzgeräte (Catcher) vorgesehen. Die Feuerungswärmeleistung der gesamten Anlage beträgt 199,53 MW. Ab einer Feuerungswärmeleistung von 200 MW bestünde gemäß Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Die Prüfung beruht auf folgenden Erwägungen:

Die 28 dieselbetriebenen Notstrommotorenanlagen befinden sich an der nordwestlichen Außenwand im 1. und 2. Obergeschoss des bereits baurechtlich genehmigten Gebäudes, sodass es durch das Vorhaben zu keinem zusätzlichen Flächenverbrauch und keine weiteren Bodenflächen verdichtet oder in anderer Weise nachteilig beeinträchtigt werden. Beim Betrieb der Anlagen fallen keine betrieblichen Abwässer an. Im Hinblick auf den Grundwasserschutz sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Die sechs Diesel-Lagertanks am Standort werden gemäß den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet. Der Abfüllplatz ist als Auffangwanne ausgeführt und mit einer Füllstandmessung mit Alarmfunktion ausgestattet. Da die Notstromaggregate in ein bereits baurechtlich genehmigtes Gebäude integriert werden, sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und auch nicht das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten. In Bezug auf den Schutz der Vegetation und des Ökosystems und im Hinblick auf die Nähe zu dem FFH-Gebiet „Wald bei Groß-Gerau, FFH- Nr. 6016-304“ wurde gutachterlich nachgewiesen, dass bei dem geplanten Vorhaben die Stickstoff- und Säureeinträge nicht relevant sind. Die beim Betrieb der Anlage zu erwartenden gefährlichen Abfälle, wie beispielsweise nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis oder Aufsaug- und Filtermaterial, können ordnungsgemäß entsorgt werden. In Bezug auf die Luftreinhaltung wurde eine Luftschadstoffprognose des TÜV Hessen vorgelegt. Diese belegt, dass durch die Begrenzung der zulässigen Betriebsstundenzahl der Notstromaggregate auf 2502 Stunden pro Jahr die Zusatzbelastung für die Schadstoffparameter Staub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) die Irrelevanzschwelle von 1,2 µg/m<sup>3</sup> nicht überschreitet. Somit sind hinsichtlich der Luftreinhaltung und des Klimas keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. In der selben Prognose des TÜV Hessen konnte zudem nachgewiesen werden, dass unter Einbeziehung der ungünstigsten Windrichtungshäufigkeiten die Geruchsimmissionen maximal an 1,5 % der Jahresstunden auftreten können, sodass die Irrelevanzschwelle von 2 % nach GIRL unterschritten bleibt. In Bezug auf den Lärm wurde im Rahmen des vorgelagerten Bauantragsverfahrens ein schalltechnisches Gutachten „über den Betrieb eines neuen Rechenzentrums“ unter Berücksichtigung der Erweiterung der Anlage auf 28 Module erstellt. Gemäß dem Gutachten können an allen relevanten Immissionspunkten die Immissionskontingente aus dem Bebauungsplan 61.23.32-2 „Resart-Ihm / BÜ Ost“ - 2. Teilabschnitt, 4. Änderung der Stadt Raunheim unter Berücksichtigung der zu Grunde gelegten Betriebsweise und der im Genehmigungsbescheid formulierten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Auch im Fall des Betriebes des Notstromaggregates bei Stromausfall, sind aufgrund der Dauer und der Höhe der Geräuscheinwirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Im Bereich des Nieder- und Mittelspannungsnetzes ist nach Angaben der Bundesnetzagentur nur mit wenigen Versorgungsunterbrechungen zu rechnen. Für Hessen lag die Unterbrechungsdauer in den Jahren 2008 bis 2020 zwischen 7 und 12 Minuten pro Jahr. Für das Hochspannungsnetz 110 kV liegen keine konkreten Werte vor, aber die Wahrscheinlichkeit eines längerfristigen Netzausfalls ist gering. Mit der am 14. Januar 2022 (ergänzt am 17. März 2022) nachgereichten Berechnung der TÜV Hessen GmbH wird für den zeitgleichen Betrieb aller 28 Notstromdieselmotoranlagen nachgewiesen, dass der Immissionsrichtwert am Tag für Mischgebiete nach Nr. 6.1, Satz 1 lit. d) TA Lärm unterschritten wird. Diesem Wert ist die dortige Wohnbevölkerung tagsüber dauerhaft ausgesetzt, ohne dabei einer konkreten Gefahr ausgesetzt zu sein. Aufgrund der beschränkten Einwirkzeit und der Höhe der Geräuschimmissionen auf die umliegenden Immissionsorte ist im seltenen Notstromfall zur Nachtzeit zwar mit kurzzeitigen Ruhestörungen und Belästigungen zu rechnen, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind jedoch nicht erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Durchführung einer UVP war daher nicht erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 03.10.2022 im Staatsanzeiger veröffentlicht.

### **V.2.2. Öffentliche Bekanntmachung, Auslegung und Einwendungen**

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 23.05.2022 im Staatsanzeiger für das Landes Hessen Nr. 21/2022 sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidium Darmstadt.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen haben in der Zeit vom 30.05.2022 bis 29.06.2022 im Regierungspräsidium Darmstadt sowie im Rathaus der Stadt Raunheim öffentlich ausgelegen.

Die Erhebung von Einwendungen war vom 30.05.2022 bis 29.07.2022 möglich. Es wurden keine Einwendungen eingereicht.

### **V.2.3. Erörterungstermin**

Als Termin zur Erörterung der Einwendungen war zunächst der 07.09.2022 im Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt vorgesehen.

Da Einwendungen gegen das Vorhaben nicht erhoben wurden, fand der Erörterungstermin gemäß § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

### **V.2.4. weiterer Verfahrensablauf/Abschluss des Verfahrens**

Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurden die Genehmigungsvoraussetzungen von den beteiligten Fachstellen und Behörden abschließend geprüft.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 09.03.2023 wurde der Antragstellerin durch Übermittlung des Bescheidentwurfs die Möglichkeit gegeben, sich gem. § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin mit Schreiben (E-Mail) vom 14.03.2023 Gebrauch gemacht, indem Sie auf eine Umfirmierung der Antragstellerin hinwies und einen aktualisierten Handelsregisterauszug übersandte. Antragstellerin ist demnach die VDC FRA21 GmbH, Geschäftsanschrift: c/o Vantage Data Centers Germany GmbH, Bismarckstraße 53, 66121 Saarbrücken. Weitere Anmerkungen zum Anhörungsentwurf wurden nicht gemacht.

## **V.3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder ob diese durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

### **V.3.1. Beteiligung der Fachbehörden, Stellen und der Standortkommune**

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Kreis Groß-Gerau - hinsichtlich
  - bauordnungsrechtlicher,
  - brandschutzrechtlicher,
  - wasserrechtlicher Belange
- Die Stadt Raunheim - hinsichtlich Belangen der Planungshoheit
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate im RP-Darmstadt:
  - Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
  - Dezernat IV/Da 41.4 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz
  - Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz
  - Dezernat IV/Da 43.1 - Strahlenschutz, Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz)
  - Dezernat VI 61 - Arbeitsschutz Darmstadt

### **V.3.2. Ergebnisse der Prüfung durch die Fachbehörden, Stellen und die Standortkommune**

Soweit die beteiligten Fachbehörden und Stellen Nebenbestimmungen vorgeschlagen haben, findet sich deren Begründung unter Ziffer V.4.

#### **V.3.2.1. Standortkommune Stadt Raunheim**

Die Stadt Raunheim teilte mit Schreiben vom 31.01.2022 mit, dass aus Ihrer Sicht weder Hinweise noch Anregungen zu dem Vorhaben vorzubringen sind.

#### **V.3.2.2. Dezernat III 31.2 - Regionalplanung**

Das Dezernat III 31.2 - Regionalplanung teilte mit Email vom 01.02.2022 mit, dass zu dem Vorhaben aus Sicht der regionalen Siedlungs- und Bauleitplanungen keine Anregungen oder Bedenken bestehen.

#### **V.3.2.3. Untere Wasserbehörde**

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Groß-Gerau teilte mit Email vom 09.03.2022 mit, dass das Vorhaben als eigenständige Anlage nach AwSV anzusehen ist und somit eine Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde nicht gegeben sei.

#### **V.3.2.4. Arbeitsschutz**

Das Dezernat VI 61 - Arbeitsschutz teilte mit Email vom 07.12.2021 mit, dass die vorliegenden Unterlagen geprüft wurden und eine Beteiligung des Arbeitsschutzes im weiteren Verfahren nicht erforderlich sei.

## **V.4. Begründung einzelner Nebenbestimmungen**

### **V.4.1. Zu IV.1. Allgemeines**

Die aufgeführten Nebenbestimmungen sind grundlegende Anforderungen, um die Anlage gemäß Anlage § 5 (1) BImSchG zu betreiben.

### **V.4.2. Zu IV.2. Immissionsschutz - Lärm**

Die den Schallschutz betreffenden Nebenbestimmungen stützen sich auf das BImSchG i.V.m. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 26.08.1998 GMBI. S. 503) und beinhalten die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere zur dauerhaften Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte notwendigen Anforderungen, weshalb i.S.v. Nr. 2.4 TA Lärm die Immissionskontingente aus dem Bebauungsplan *61.23.32-2 „Resart-Ihm / BÜ Ost“ - 2. Teilabschnitt, 4. Änderung* der Stadt Raunheim festzulegen sind. Die Festlegung schutzwürdiger Bereiche ergibt sich aus der räumlichen Lage und dient der Vorsorge. Für die genannten Bereiche ergeben sich die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte aus den Festlegungen rechtskräftiger Bebauungspläne oder der tatsächlichen Nutzung gemäß §34 BauGB i.V. mit Nummer 6.1 TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit.

Die Festsetzungen für die in den Nebenbestimmungen genannten Immissionspunkte entsprechen der Ausweisung in rechtskräftigen Bebauungsplänen oder der tatsächlichen Nutzung.

Die im Gutachten getroffenen Angaben für die Immissionskontingente der Immissionsorte IO 08 bis IO 12 sind nicht richtig. Bei den angegebenen Werten handelt es sich um die Immissionsrichtwerte gem. Ziffer 6.1 TA Lärm, die allen Anlagen im Einwirkungsbereich des Rechenzentrums zur Verfügung stehen. Aufgrund der nicht durchgeführten Betrachtung der Vorbelastung für das betroffene Gebiet, wurden die Immissionskontingente für die Immissionsorte IO 08 bis IO 12 um 6 dB(A) (Irrelevanzkriterium gem. Ziffer 3.2.1 TA Lärm) reduziert.

### **V.4.3. Zu IV.2. Immissionsschutz - Luft**

#### Allgemeines

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und den Nummern 3.1 und 3.5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich für das vorliegende Vorhaben in der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzge-

setzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV in der Fassung vom 13. Juni 2019). Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

#### Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens war zu prüfen, ob durch die Notstromaggregate die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 4 der TA Luft eingehalten werden.

Die 28 NDMA des geplanten Rechenzentrums FRA 21 (Alexander-von-Humbolt-Straße 4, 65479 Raunheim) wurden hierbei im Sinne einer Worst-Case Betrachtung zusammengefasst.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 TA Luft wurde durch die Antragstellerin eine Immissionsprognose vorgelegt. Die vorgelegte Prognose wurde durch die Genehmigungsbehörde und die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass das für die Immissionsprognosen zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 TA Luft verwendete Berechnungsmodell und die angewandten Daten geeignet sind. Es konnte weiterhin festgestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe nicht zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall werden die Immissionen der NDMA des geplanten Rechenzentrums FRA21 im Sinne einer Worst-Case Betrachtung in der Immissionsprognose berücksichtigt. Es wurden die Schadstoffe Staub (ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe), Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid), Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid), Kohlenmonoxid und Formaldehyd untersucht.

Die Zusatzbelastung durch die Notstromaggregate des Rechenzentrums FRA21 sowie der Stickstoff- und Säureeintrag wurden in der Immissionsprognose berechnet.

Das Abschneidekriterium des Säureeintrags würde überschritten, wenn im Jahr Stromausfälle von mehr als 2502 h auftreten würden. Daher wird eine Betriebsstundenbegrenzung auf maximal 2502 h/a festgesetzt.

Die Nebenbestimmungen IV.3.1.3, IV.3.2.1, IV.3.3.1 und IV.3.4.1 waren erforderlich, um die Annahmen der Immissionsprognose festzuschreiben. Diese bilden die Voraussetzungen für die Schornsteinhöhenberechnung, der Nachweis der Irrelevanz der Immissionen, der Betriebszeitbeschränkung und damit die Grundlage für die Beurteilung, ob die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfüllt sind.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf die menschliche Gesundheit sind somit auszuschließen.

#### Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Die Anlage unterliegt aufgrund des § 3 Abs. 3 der 13. BImSchV nicht der 13. BImSchV.

Die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen gelten nicht für die Verfeuerung von Brennstoffen in Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 15 MW.

Die Anlage unterliegt aber den Regelungen der 44. BImSchV, in welcher die für diese Anlagen geltenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgeschrieben sind.

In diesem Zusammenhang war im vorliegenden Fall zu prüfen, inwieweit hinsichtlich der Netzersatzanlagen durch die vorliegende Planung Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Gemäß § 16 Abs. 5 der 44. BImSchV wird für staubförmige Emissionen im Abgas als Mindestanforderung die Massenkonzentration von 50 mg/m<sup>3</sup> festgelegt, wenn auf den Einbau von Rußpartikelfiltern verzichtet wird. Für Formaldehyd gilt gemäß § 16 Abs. 10 Nr. 4 der 44. BImSchV ein Grenzwert für die Massenkonzentration im Abgas von 60 mg/m<sup>3</sup>. Die Grenzwerte für NO<sub>x</sub> als NO<sub>2</sub> sowie für SO<sub>x</sub> als SO<sub>2</sub> wurden gemäß den Antragsunterlagen festgelegt. Für CO gelten nach 44. BImSchV keine Grenzwerte, allerdings sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Kohlenmonoxid durch motorische Maßnahmen auszuschöpfen, als Richtwert hierzu wurde ein Wert von 500 mg/m<sup>3</sup> festgeschrieben. Die Verpflichtung zur Durchführung der Emissionsmessungen ergibt sich aus § 24 der 44. BImSchV.

Die Schornsteinhöhenberechnung nach dem Nomogramm der TA Luft Nr. 5.5. führt zu unverhältnismäßig hohen Schornsteinen. Die Schornsteinhöhe muss deswegen nicht notwendigerweise nach den Anforderungen der TA-Luft bestimmt werden. Als Grundlage für die Ausnahme wurde der „RZ-Leitfaden“ (Rechenzentrum Leitfaden - Regierungspräsidium Darmstadt) zugrunde gelegt. Nach einschlägigen Regelwerken sind die Abgase stets über Dach des höchsten Gebäudeteils zu führen.

Da die Aggregate nur wenige Stunden im Jahr betrieben werden, wird im vorliegenden Gutachten vom Sachverständigen nach Ausbreitungsrechnung empfohlen, eine Kaminhöhe von 38,2 m über Grund zu realisieren. Die Einhaltung der Immissionswerte/Abschneidekriterien wird mittels einer Immissionsprognose der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Industrie Service, Berichtsdatum 22.03.2021 (Berichtsnr. T0003152), durchgeführt nach „Leitfaden zur Ermittlung von Schornsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für Rechenzentren (RZ) mit Notstromdieselmotoranlagen (NDMA)“, herausgegeben vom Regierungspräsidium Darmstadt in Abstimmung mit der HLNUG, nachgewiesen. Mittels Ausbreitungsrechnung wurde nachgewiesen, dass bei einer Kaminhöhe von 38,2 m keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten können, wenn die Betriebsstundenanzahl auf 2502 h/a begrenzt wird.

Die vorgenommene Prüfung hat somit ergeben, dass die Notstromaggregate die Vorsorgeanforderungen im Allgemeinen und speziell der 44. BImSchV erfüllen.

#### 42. BImSchV

Die Kühlung der Notstromaggregate erfolgt über geschlossene Kühlsysteme, sodass von keinen Emissionen durch Keime über die Dampfschwaden auszugehen ist.

#### Geruchsbetrachtung

In der Immissionsprognose TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Industrie Service, Berichtsdatum 22.03.2021 (Berichtsnr. T0003152) wird dargelegt, dass aufgrund der Windrichtungsverteilung, der Schornsteinbauhöhe und der beantragten Betriebszeit mit keinen Überschreitungen der Geruchsstundenhäufigkeit in Wohn- und Mischgebieten sowie in Gewerbegebieten zu rechnen. Die Irrelevanzkriterien von 2% nach GIRL werden eingehalten.

#### Zusammenfassung

Alle durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere die vorgelegten Gutachten zur Luftreinhalte wurden durch die Genehmigungsbehörde und die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie der nachgeordneten konkretisierenden Regelwerke hinsichtlich der Luftreinhalte eingehalten werden.

#### **V.5. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Str. 37  
64293 Darmstadt

Im Auftrag

Oliver Meseth

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig